

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tätigkeiten im Bereich Naturheilpraktik; Komplementärtherapie und ähnliches

1. Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2018 ist neu die fachlich selbständige Tätigkeit als Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom gemäss § 4 Abs. 1 lit. g Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. p Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig.

2. Was ist neu bewilligungspflichtig?

Die Bewilligungspflicht betrifft ausschliesslich Personen, welche unter eidgenössisch anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker tätig sind bzw. die entsprechend geregelten Methoden anwenden. Es sind dies:

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN

Personen, die im Kanton Aargau nach dem 1. Januar 2018 Methoden der neu bewilligungspflichtigen Naturheilpraktik unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ausüben, haben gemäss aktueller Gesetzgebung fünf Jahre Zeit, die Höhere Fachprüfung als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker zu erwerben. Während dieser Übergangsfrist kann die Tätigkeit noch bewilligungsfrei ausgeübt werden.

Ab dem 1. Januar 2023 dürfen die unter eidgenössisch anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN) im Kanton Aargau nur noch von Personen mit eidgenössischem Diplom (höhere Fachprüfung) oder einem vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung ausgeübt werden. Entsprechend haben Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker bis Ende 2022 die Bewilligungsvoraussetzungen zu erreichen und das Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einzureichen.

Nun besteht gemäss Angaben der OdA-AM eine lange Warteliste für die Prüfungen. Aus diesem Grund ist die OdA-AM an uns herangetreten und hat um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Es ist unpräjudiziell vorgesehen, dass die Übergangsregelung um zwei Jahre bis Dezember 2025 verlängert wird, also bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dieser Vorschlag findet beim Departement Gesundheit und Soziales Wohlwollen und wird sehr wahrscheinlich so umgesetzt. Weil dazu eine Verordnungsänderung notwendig ist, kann leider zur definitiven Umsetzung noch keine verbindliche Aussage gemacht werden.

Der Weg zur Zulassung zur Höheren Fachprüfung als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker besteht aus verschiedenen Modulen. Nach Abschluss der Module M1 bis M6 wird von der Organisa-

tion der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM) ein Zertifikat ausgestellt. Damit wird die Befähigung der Person zur selbständigen Praxistätigkeit als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker unter Mentorat bestätigt. Diese Tätigkeit unter Mentorat ist im Kanton Aargau nicht bewilligungsfähig und nicht bewilligungspflichtig, dies auch bei Anwendung der durch das eidgenössische Diplom geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN).

3. Was ist nicht bewilligungspflichtig?

Alle anderen Personen, die sich im Bereich der Komplementärtherapie betätigen, dies weder unter einem eidgenössischen anerkannten Diplom der Naturheilpraktik noch unter Anwendung der genannten Methoden, benötigen auch künftig keine Bewilligung. Sie sind wie unter bisherig geltender Regelung zur Tätigkeit mit Einschränkungen (siehe nachfolgend) zugelassen. Mit anderen Worten ist die Ausübung von sämtlichen Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild Komplementärtherapie umfasst sind, nicht bewilligungspflichtig. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung an Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ist gesetzlich nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

Gemäss § 4 GesG ist die schulmedizinische Tätigkeit und die entsprechend auf der Schulmedizin basierenden weiteren Berufe bewilligungspflichtig. Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten fallen nicht unter diese Berufe und können somit ihren Beruf in Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c-f GesG und § 22 f. GesG ohne weiteres bewilligungsfrei ausüben. Nicht erlaubt sind demnach sämtliche ärztlichen Handlungen (Blutentnahme, Röntgen, invasive sowie chirurgische Eingriffe oder Biopsie Entnahmen bzw. alle instrumentalen Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzende Handlungen). Ebenso nicht erlaubt sind die Feststellung und Behandlung übertragbarer, die Allgemeinheit gefährdender Krankheiten, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit sowie Gelenkmanipulationen mit Impulsen.

Für sämtliche bewilligungsfrei erlaubten Tätigkeiten ist weder eine Meldung noch Registrierung beim Departement Gesundheit und Soziales nötig und möglich.

Aussagen zur Mehrwertsteuerpflicht liegen nicht in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Zuständig ist die Steuerbehörde. Das Ausstellen von Bestätigungen und ähnliches im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht ist dem Departement Gesundheit und Soziales nicht möglich.

4. Arzneimittel

Unter eidgenössisch anerkanntem Diplom tätigen Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern ist ausschliesslich die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C, D und E erlaubt. Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Herstellung, Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln der Kategorien A bis D (darunter fallen ebenfalls homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) untersagt.

Alle anderen im Bereich der Komplementärtherapie tätigen Personen ist die Herstellung, Verschreibung, Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln der Kategorien A bis D (darunter fallen ebenfalls homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) nicht erlaubt.

Die Kundinnen und Kunden haben Arzneimittel in Apotheken oder Drogerien zu beziehen. Die Klassierung als Heilmittel ergibt sich aus dem Bundesrecht und nimmt Bezug auf Inhaltsstoffe sowie Anpreisung und Darreichungsform. Diesbezüglich zuständige Stelle ist die Swissmedic (www.swissmedic.ch) Schweizerisches Heilmittelinstitut, Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9, (Zentrale/Empfang Telefon Nr.: 058 462 02 11, E-Mail: anfragen@swissmedic.ch).

5. Tierheiltätigkeit

Es gelten betreffend die Berufsausübung wie auch in Bezug auf die Arzneimittel dieselben Regelungen wie im Humanbereich für im Bereich der Komplementärtherapie tätigen Personen (siehe Ziffer 3). So ist beispielsweise die fachlich selbständige Ausübung der **Tierphysiotherapie** als ein auf der Schulmedizin aufbauender Beruf bewilligungspflichtig, was das Vorliegen eines Diploms als Tierarzt oder als Physiotherapeutin voraussetzt. Denkbar ist für ausgewiesene Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten eine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit einem zur Berufsausübung zugelassenen Tierärztin bzw. einem Tierarzt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Fallführung inklusive Diagnosestellung und Festlegung des therapeutischen Ansatzes durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin erfolgt und die physiotherapeutische Behandlung in das tierärztliche Behandlungssetting eingebunden ist und vom Tierarzt bzw. der Tierärztin angeordnet wird.

Tierakupunktur/Dry Needling bei Tieren gelten als invasive Behandlungen und sind zur Berufsausübung zugelassenen Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten.

Auch im Bereich der Tierheiltätigkeit dürfen Tierarzneimittel weder hergestellt, verschrieben noch verabreicht bzw. angewendet werden. Die Kundinnen und Kunden haben allfällige Arzneimittel (darunter fallen auch Schüssler Salze und Homöopathika) in Apotheken oder Drogerien oder bei einer zur Berufsausübung zugelassenen Tierärztin bzw. einem Tierarzt zu beziehen. Es wird eine Zusammenarbeit mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt in der Region empfohlen.

Die Klassierung als Heilmittel ergibt sich bei Tierarzneimitteln ebenfalls nach Bundesrecht und nimmt Bezug auf Inhaltsstoffe sowie Anpreisung und Darreichungsform. Diesbezüglich zuständige Stellen sind das Schweizerische Heilmittelinstitut (www.swissmedic.ch), Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9, (Zentrale/Empfang Telefon Nr.: 058 462 02 11, E-Mail: anfragen@swissmedic.ch) oder die Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (www.agroscope.admin.ch), Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern, Telefon Nr.: 058 463 84 18.

Der Vollständigkeit halber wird auf Art. 4 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) aufmerksam gemacht. Demnach darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten. Kranke oder verletzte Tiere müssen nach Art. 5 der Tierschutzverordnung (TschV) vom 23. April 2008 (SR 455.1) unverzüglich gepflegt und behandelt oder aber getötet werden. Mit anderen Worten ist nach gängiger Gerichtspraxis bei Krankheiten und Verletzungen, die das allgemeine Befinden des Tieres erheblich beeinträchtigen, eine Behandlung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin notwendig.

Bei Fragen zur Tätigkeit und Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Gesundheitsberufe

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: info.gesundheitsberufe@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00-11.30 Uhr)

Bei Fragen zu Arzneimitteln wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Kantonsapotheker

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: kantonsapotheker@ag.ch, Telefon Nr. 062 835 29 11 (Montag bis Donnerstag)